

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (2017) (Leipziger AEB 2017)



Änderungen | Leipziger AEB (2016) vs. Leipziger AEB (2017)

A.1. Grundlagen

A.1.7. Bei Bauleistungen gelten die VOB/B und VOB/C (soweit sie gesondert einbezogen wurden) nachrangig gegenüber den Modulen der Leipziger AEB; sonstige vorrangig zusätzlich vereinbarte Bedingungen für Bauleistungen (einschließlich spezifischer Module der Leipziger AEB) gelten vorrangig.

E.2. Sicherheit vor Vertragsdurchführung

E.2.1. Sofern die Auftragssumme 1.000.000 € (netto) übersteigt, hat der Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss **Sicherheit für die Vertragserfüllung** durch Bürgschaft ~~oder durch Hinterlegung von Geld in Euro~~ jeweils in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Bis zur Stellung der Sicherheit ist der Auftraggeber zu keiner Zahlung verpflichtet.

E.3. Bauorganisation

E.3.1. Sofern es für die Umsetzung der Vorgaben des Auftraggebers erforderlich sein sollte, hat der Auftragnehmer im Zweischichtsystem zu arbeiten. Die Parteien stimmen überein, dass diese Arbeitsorganisation bereits bei Angebot und Vertragsschluss berücksichtigt wurde.

E.3.2. Sofern entsprechende Arbeiten notwendig werden, holt der Auftragnehmer Genehmigungen für Nacht, Sonn- und Feiertagsbautätigkeiten sowie Genehmigungen zur Aufhebung des Sonntagsfahrverbotes bei den entsprechenden Stellen selbst ein.

E.3.3. Über lärmintensive Maßnahmen am Wochenende und nachts informiert der Auftragnehmer das Umweltamt bzw. das Gewerbeaufsichtsamt; erforderliche Genehmigungen holt er selbst ein.

E.3.4. Der Auftragnehmer hält im Bauleitungsbüro ein vollständiges, ständig zu aktualisierendes Projektbeteiligtenverzeichnis vor, welches die am Bau beteiligten Planer, Fachplaner und Unternehmen einschließlich deren Subunternehmer mit Angabe der Bevollmächtigten, vollständigen Anschrift, Telefon-/Fax-Nummer und E-Mail-Adresse enthält.

E.6. Sicherheit nach Vertragsdurchführung

E.6.2. Der Sicherheitseinbehalt kann vom Auftragnehmer durch eine Bürgschaft gemäß E.2.4 ~~oder durch Einzahlung einer dem Einbehalt entsprechenden Geldsumme in Euro auf einem Sperrkonto, über welches beide Parteien nur gemeinsam verfügen können,~~ abgelöst werden.

E.10. Gefahrstoffe und Abfälle

E.10.1 Die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die bei der Vertragserfüllung anfallen, erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Entsorger.